



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation 279

Urs Zimmermann namens der SVP-Fraktion
vom 25. Juni 2015

(StB 626 vom 21. Oktober 2015)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
12. November 2015
beantwortet.**

Weitere Verwendung der REAL-Gelder?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

In der Interpellation wird einleitend festgehalten, dass gemäss Parlamentsbeschluss für den Anschluss der Schulanlagen Mariahilf und Musegg an die Abwasserwärmenutzung Löwengraben der städtische Investitionsbeitrag von 1,175 Mio. Franken und die Fr. 700'000.– anstelle des Förderbeitrages aus dem Energiefonds aus der Überfinanzierung der REAL-Gelder finanziert werden sollen (B+A 7/2015).

Der Stadtrat legt Wert auf die Feststellung, dass es nicht um die Verwendung von REAL-Geldern im eigentlichen Sinne geht, sondern um die Verbuchung über die Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung. Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die städtische Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung wird aus Kehrichtgrundgebühren sowie Rückerstattungen des Gemeindeverbandes REAL gespeist und zur Finanzierung der Kosten für die Abfallentsorgung verwendet. Der Bestand der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung beträgt per 31. Dezember 2014 15,87 Mio. Franken. Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung muss den Anforderungen laut der Gebührengesetzgebung entsprechen. Gemäss dem geltenden Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (EGUSG) haben die Gemeinden die Siedlungsabfälle zu entsorgen und für die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Anlagen zu deren Verwertung und Behandlung zu sorgen (§ 23 Abs. 1 EGUSG). Konkret wird in der Gesetzgebung ausgeführt, dass die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung wie Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erweiterung, Ersatz, Abschluss und Nachsorge der Abfallanlagen, des Sammeldienstes sowie der Öffentlichkeitsarbeit und der Administration zu decken sind und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglicht werden (§ 30 Abs. 2 EGUSG). Die Nutzung von Abwasserwärme aus der Kanalisation hat nichts mit dem Betrieb der Siedlungsabfallentsorgung zu tun. Der Stadtrat ist somit nach wie vor überzeugt, dass die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung nicht zulässig ist.

Die konkreten Fragen der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In der Stellungnahme zur Motion 113, Peter With namens der SVP-Fraktion, vom 26. August 2013: „REAL-Gelder an Gebührenzahler zurückzahlen“, wurde eine Auflistung für die Verwendung der REAL-Gelder erstellt. Wie verbindlich sind diese Massnahmen 1–7 noch?

Die in der Stellungnahme zur Motion 113 aufgeführten Massnahmen befinden sich alle in der Umsetzungsphase bzw. wurden bereits erfolgreich umgesetzt. Der Zwischenstand kann wie folgt dargelegt werden:

Ziff.	Investitionen
01	<p>Beitrag an die Wärmerückgewinnung Swiss Steel</p> <p>Dem B+A 14/2013: „Umsetzung der Energie- und Klimastrategie“ hat der Grosse Stadtrat am 26. September 2013 mit 42 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen deutlich zugestimmt. Ob der Beitrag von 2,5 Mio. Franken an die Wärmerückgewinnung Swiss Steel je überwiesen wird, hängt von der Realisierung des Projekts ab. Diese ist nach wie vor in der Schwebe. Der Stadtrat setzt sich aber intensiv für ein Gelingen dieses energiepolitischen Leuchtturmprojekts ein, welches einen markanten Teil der Abwärme in Strom umwandeln und die Restwärme in ein Fernwärmenetz einspeisen wird.</p>
02	<p>Waschraum Kehrichtfahrzeuge</p> <p>Der B+A 19/2015: „Neubau Waschraum für Kehrichtfahrzeuge“ wurde am 24. September 2015 vom Grossen Stadtrat beschlossen. Mit dem Bericht und Antrag beantragte der Stadtrat, für den Neubau eines Waschraums für Kehrichtfahrzeuge sowie einer Spaltanlage zur Behandlung des Abwassers aus Strassensammlerschächten einen Kredit von 1,75 Mio. Franken zu bewilligen. Der Anteil des Waschraums für Kehrichtfahrzeuge im Umfang von 1,54 Mio. Franken wird der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung belastet. In der Stellungnahme zur Motion 113 2012/2016 wurden die Kosten dieser Massnahmen auf Fr. 750'000.– festgelegt. Dabei wurde die untere Grenze des Kostenrahmens genannt. Die detaillierten Bedarfs-, Standort-, Ausrüstungs- und Kostenabklärungen ergaben schlussendlich höhere Erstellungskosten. Im Gegensatz zur ersten Kostenschätzung, welche lediglich die Erstellung eines zusätzlichen Waschraums beinhaltete, wird nun anstelle der beiden bestehenden offenen Waschplätze ein Hallenanbau mit den erforderlichen Ausrüstungen und Installationen gebaut.</p>
03	<p>Altlastensanierung Friedentalried</p> <p>Die Sanierung der Familiengärten ist ab 2016 geplant. Die anrechenbaren Sanierungskosten sind mit 4–4,5 Mio. Franken veranschlagt; nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge dürfte ein städtischer Anteil von noch rund 2–2,5 Mio. Franken verbleiben. Die Finanzierung eines Anteils von höchstens 2,5 Mio. Franken vom städtischen Nettoanteil der anrechenbaren Sanierungskosten der Altlastensanierung der ehemaligen städtischen Kehrichtdeponie im Friedental erfolgt durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung. Die Entnahme wurde mit B+A 2/2014 beschlossen.</p>

	Laufende Rechnung
04	<p>Befristeter Rabatt von 25 % auf die Grundgebühr für die Jahre 2014 bis 2018</p> <p>In der Verordnung zum Reglement zur Umsetzung der Übertragung der Abfallbewirtschaftung an REAL (Umsetzungsverordnung REAL) wurde Art. 7a neu eingefügt: „Die Grundgebühr gemäss Art. 6 lit. a wird vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 auf 0,15 % des Gebäudeversicherungswerts gesenkt.“</p> <p>Diese Änderung, welche Mindererträge von jährlich 1,08 Mio. Franken zur Folge hat, trat am 1. Januar 2014 in Kraft und wurde veröffentlicht.</p>
05	<p>Technische Voruntersuchungen Deponien</p> <p>Die technischen Voruntersuchungen der Deponien Vorder-Ruopigen sowie Uedelboden/Längweiher wurden wie geplant aufgegleist und befinden sich aktuell in der Umsetzung bzw. sind abgeschlossen.</p>
06	<p>Abfallprojekt „Putztüüfeli“</p> <p>Die Aktion „PUTZTÜÜFELI – On Tour“ wurde erfolgreich innerhalb des Kostenrahmens von 0,25 Mio. Franken umgesetzt. Der letzte Anlass dieser Kampagne fand am 19. September 2015 statt.</p>
07	<p>Mehrkosten aus Littering und Entsorgung von Siedlungsabfällen aus dem öffentlichen Raum</p> <p>Diese Massnahme wird umgesetzt und ist entsprechend mit 0,5 Mio. Franken im jährlichen Globalbudget des Tiefbauamts berücksichtigt.</p>

Aufgrund der oben beschriebenen Projektentwicklungen bzw. deren Prognosen erhöhen sich die in der Stellungnahme zur Motion dargelegten Massnahmen und Kosten (Investitionen und Laufende Rechnung) von total 15,2 Mio. Franken auf neu 16,5 Mio. Franken.

Zu 2.:

Auf welche Massnahmen wird nun verzichtet, wenn 1,875 Mio. Franken für die Abwasserwärmenutzung verwendet werden?

Der Stadtrat will mittelfristig die Rückstellungen auf ein gebührenkonformes Mass abbauen. Durch zusätzliche Gewinnrückführungen von REAL in den Jahren 2014 und 2015 sowie tiefere eigene Betriebskosten reduzierte sich die Rückstellung nicht im geplanten Umfang. Trotz der um 1,3 Mio. Franken teureren Umsetzung (gemäss Antwort auf Frage 1) und trotz Finanzierung der Abwasserwärmenutzung wird sich der Saldo der Spezialfinanzierung nach Umsetzung aller Massnahmen nach 2020 bei rund 4 Mio. Franken einpendeln. Ein Verzicht auf Massnahmen ist daher weder geplant noch notwendig.

Zu erwähnen ist, dass gemäss dem Beschluss von REAL im Jahr 2018 die Auszahlung einer weiteren Tranche gemäss der Jahresrechnung 2017 und dem damaligen Finanzplan geprüft

werden wird. Gemäss der aktuellsten Finanzplanung von REAL ist allerdings keine weitere Auszahlung mehr zu erwarten.

Zu 3.:

Das Gutachten „Brunner“ spricht sich ganz klar gegen die Finanzierung einer Abwasserwärmenutzung aus. Wer wäre berechtigt, Klage einzureichen gegen den Entscheid des Grossen Stadtrates betreffend Zweckentfremdung der REAL-Gelder für die Abwasserwärmenutzung? Mit welchen juristischen Konsequenzen rechnet der Stadtrat, sollte eine Klage eingereicht werden?

Der Beschluss des Grossen Stadtrates unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat ist an den Beschluss des Grossen Stadtrates gebunden. Beschlüsse der Gemeindeorgane können gemäss § 109 des Gemeindegesetzes mit Gemeindebeschwerde innert 10 Tagen angefochten werden, sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist. Dabei kann unter anderem eine unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden. Legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder an der Änderung des Beschlusses hat. Der Aufsichtsinstanz stehen die aufsichtsrechtlichen Massnahmen wie die Erteilung von Weisungen oder die ersatzweise Anordnung eines Beschlusses zur Verfügung. Ob und welche aufsichtsrechtliche Massnahme verfügt wird, liegt im Ermessen der Gemeindeaufsicht. Im vorliegenden Fall wurde der Beschluss des Grossen Stadtrates als Referendumsvorlage im Kantonsblatt vom 20. Juni 2015 veröffentlicht; die Beschwerdefrist ist folglich am 30. Juni 2015 unbenützt abgelaufen.

Stadtrat von Luzern

